



AKTION EIN LIED HILFT

Statuten des Vereins

„Ein Lied hilft“

Sämtliche Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Personen beiderlei Geschlechts, ohne dass dies jeweils speziell aufgeführt wird.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name, Sitz

Unter dem Namen

Aktion „Ein Lied hilft“

besteht mit Sitz in Waldenburg ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art.60 ff. im Schweizerischen Zivilgesetzbuch (ZGB)

Art. 2

Zweck

Der Verein bezweckt die Sammlung von Spendengeld zur finanziellen Unterstützung von Notleidenden im In- und Ausland. Beiträge nach Haiti gehen ausschliesslich an die Schweizer Stiftung „Suisse-Santé-Haiti“ mit Sitz in Biel, die sich um den Betrieb von medizinischen Ambulatorien im haitianischen Artibonite-Tal kümmert.

Der Verein generiert Spendengeld mit Standaktionen an regionalen Märkten, der Organisation und Durchführung von Konzerten und der Annahme von Gönnerbeiträgen.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitglieder

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr vollendet haben, Gemeinden und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 4

Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.



AKTION EIN LIED HILFT

Art. 5

Ausschliessung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerer Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

Wer einen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an der Vereinsversammlung zusteht.

Art. 6

Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 7

Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird jeweils für ein Jahr durch die Vereinsversammlung festgelegt.

Ausstehende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 8

weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen gemäss Artikel 2 „Zweck“, durch private und öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen beschafft.

Art. 9

Haftung

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 10

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Kontrollstelle



AKTION EIN LIED HILFT

Art. 11

Vereinsversammlung

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände (Traktanden) bekanntzugeben.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in der Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich (Postversand) oder per Mail 8 (acht) Tage vor der Versammlung gestellt werden.

Art. 12

Vorsitz

Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

Der Aktuar führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Aktuar zu unterzeichnen.

Art. 13

Beschlussfähigkeit

Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 14

Traktanden

Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 15

Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden) und juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.



AKTION EIN LIED HILFT

Art. 16

Beschlussfassung

Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Fortsetzung Art. 16

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 17

Vorstand

Der Vorstand hat höchstens 5 Mitglieder. Er besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Aktuar, dem Kassier und einem Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Vereinsversammlung gewählt.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

Art. 18

Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf vier Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Art. 19

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle ist eine natürliche oder juristische Person. Sie ist wiederwählbar.

Sie prüft die Rechnungsführung des Vereins und erstattet jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

Art. 20

Auflösung / Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.

Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses.



AKTION EIN LIED HILFT

Art. 21

Eintrag im Handelsregister

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister Basel-Landschaft eintragen lassen.

Art. 22

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. Januar 2011 genehmigt und treten per 1. Februar 2011 in Kraft.

Waldenburg, 28. Januar 2011

Die Gründungsmitglieder

Präsident

Vizepräsidentin

Kassierin

Aktuar

Rolf Jörin

Radmila Jörin

Kathleen Jatou-Fuchs

Jürgen Köhler